

Verordnung

vom 3. Juni 2009

über den Schutz vor dem Passivrauchen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 35a Abs. 3 und 124 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999;

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Begriffe

¹ Als geschlossener Raum gilt jeder Raum, der durch ein Dach abgedeckt und von beständigen oder vorübergehend angebrachten Mauern oder Trennwänden umgeben ist, unabhängig vom verwendeten Material.

² Unter den Begriff Rauchen fällt das Verbrennen aller Produkte, deren Rauch inhaliert wird.

Art. 2 Kennzeichnung

Das Rauchverbot muss sowohl am Eingang als auch innerhalb von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Räumen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Art. 3 Raucherräume a) Grundsätze

¹ Die für Raucherräume bestimmte Fläche darf nicht mehr als ein Drittel der öffentlich zugänglichen Betriebsfläche, höchstens aber 60 m² betragen. Raucherräume dürfen keine Durchgangsorte sein.

² In Raucherräumen dürfen keine Dienstleistungen erbracht werden.

³ Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Raucherräumen untersagt.

Art. 4 b) Technische Anforderungen

¹ Raucherräume sind so einzurichten, dass der Rauch nicht in die Nachbarräume gelangen kann und ihr Unterhalt so erledigt werden kann, dass die Gesundheit der damit betrauten Personen so wenig Schaden wie möglich nimmt. Zu diesem Zweck müssen Raucherräume:

- a) mit Trennwänden oder Mauern abgetrennt sein, die vom Boden bis zur Decke reichen;
- b) mit einem Belüftungssystem ausgestattet sein, das die Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen erfüllt;
- c) mit automatisch schliessenden Türen ausgestattet sein, die sich nicht ungewollt öffnen;
- d) am Eingang gut erkennbar als solche gekennzeichnet sein.

² Die Sicherheits- und Justizdirektion kann besondere Bedingungen in Bezug auf die technischen Anforderungen und die Maximalfläche von Raucherräumen der folgenden Einrichtungen festlegen:

- a) Spielcasinos;
- b) Degustationsräume von Geschäften, die auf Tabakwaren spezialisiert sind.

³ Die Baugesetzgebung sowie die Gesetzgebung im Bereich der Feuerpolizei bleiben vorbehalten.

Art. 5 c) Konformitätsbescheinigung

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass der Raucherraum den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

² Vor der ersten Inbetriebnahme eines Raucherraumes und in der Folge alle fünf Jahre muss die Betreiberin oder der Betreiber der zuständigen Behörde (Art. 8) eine von einer Fachperson erstellte Konformitätsbescheinigung für die Lüftung aushändigen.

³ Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung muss für den regelmässigen Unterhalt der Installation sorgen.

Art. 6 Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib
oder einem längeren Aufenthalt dienen
a) Begriff

Als Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen, gelten namentlich:

- a) Hotelzimmer und Zimmer in anderen Unterkünften;
- b) Zimmer in Pflegeeinrichtungen, in denen sich Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner für längere Zeit aufhalten;
- c) Strafanstalten, Gefängnisse und Zellentrakte.

Art. 7 b) Zuständigkeit der Direktion des Betriebes

Die Direktion des Betriebes kann das Rauchen in den unter Artikel 6 genannten Räumlichkeiten gestatten. Sie setzt alles daran, einen bestmöglichen Schutz vor dem Passivrauchen zu gewährleisten.

Art. 8 Zuständige Behörden
a) Überwachung

¹ Das Rauchverbot wird entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere von den nachfolgenden kantonalen Behörden überwacht:

- a) Amt für Gesundheit;
- b) Kantonsarztamt;
- c) Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- d) Amt für Gewerbepolizei.

² Die Überwachungsbehörden können dafür die Unterstützung der Kantonspolizei anfordern.

³ Die Gemeindebehörden überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Einhaltung des Rauchverbots in den Gemeindegebäuden.

Art. 9 b) Inspektion

Überwachungsbehörden und Kantonspolizei haben das Recht, dem Rauchverbot unterstellte Räume sowie Raucherräume jederzeit und ohne Vorankündigung zu inspizieren.

Art. 10 Übergangsbestimmung

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 20. Juni 2008 zur Änderung des Gesundheitsgesetzes bereits über einen separaten Raucherraum verfügen, müssen diesen Raum bis spätestens am 31. Dezember 2010 den Anforderungen von Artikel 4 Abs. 1 Bst. b und c dieser Verordnung anpassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX